

ZH_OBERGERICHT UE170216 vom 21. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE170216

FR: ZH_OBERGERICHT UE170216 du 21 septembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UE170216 del 21 settembre 2017

Erwägungen

E. 2

Die Angelegenheit sei zur Durchführung des Untersuchungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft See/Oberland zurückzuweisen.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei Halterin des Hundes E. _____, dem der Beschwerdegegner unbestrittenermassen einen Fusstritt aus-

- 3 - geteilt habe. Als Geschädigte und Anzeigerstatterin sei sie durch die Nichtanhandnahmeverfügung beschwert und zu Anfechtung legitimiert (Urk. 2 S. 2).

E. 2.2

Zur Anfechtung der Nichtanhandnahmeverfügung sind die Parteien befugt (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO), mithin insbesondere die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. a und lit. b StPO). Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jedoch in umfassenderem Sinne 'jede Partei' rechtsmittellegitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO; vgl. auch Art. 105 Abs. 2 StPO). Ein rechtlich geschütztes Interesse ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihrer Rechtsstellung berührt, d.h. beschwert, ist. Eine bloss faktische Betroffenheit genügt nicht (BGE 137 IV 280 E. 2.2.1; Urteile 1B_432/2011 vom 20. September 2012 E. 5, 6B_80/2013 vom 4. April 2013 E. 1.2 und 1B_588/2012 vom 10. Januar 2013 E. 2.1). Als geschädigt gilt die durch eine Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzte Person (Art. 115 Abs. 1 StPO). Unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten Rechtsgutes ist (BGE 138 IV 258 E. 2.2; vgl. auch Urteil 6B_299/2013 vom 26. August 2013 E. 1.2). Werden durch eine Straftat nicht primär Individualrechtsgüter geschützt und führt die tatbestandsmässige Handlung zu einer bloss mittelbaren Beeinträchtigung auch privater Interessen, hat der Betroffene keine Geschädigtenstellung inne (BGE 138 IV 258 E. 2.3).

E. 2.3

Entsprechend dem Zweck des Tierschutzgesetzes schützen dessen Strafbestimmungen das Wohlergehen und die Würde des Tieres (Art. 1 TSchG; Bolliger/Richner/Rüttimann, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, SZTIR Bd. 1, Zürich 2011, S. 102). Schutzobjekt bilden die Interessen des Tieres. Führt eine Tathandlung zur Verletzung des Tieres auch in seiner Eigenschaft als Vermögenswert, ist der Eigentümer des Tieres geschützter Rechtsgutsträger mit Bezug auf die entsprechenden Strafbestimmungen des StGB. Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, das Verhalten des Beschwerdegegners (Treten ihres Hundes) habe für sie einen unmittelbaren

Vermögensschaden zu Folge gehabt. Sie führte vielmehr ausdrücklich aus, ihr Hund habe keine schwerwiegenden Ver-

- 4 -letzungen erlitten (Urk. 2 S. 4). Vom Tierschutzgesetz sind die Eigentümerinteressen nicht geschützt (Bolliger/Richner/Rüttimann, a.a.O., S. 102 f.; Beschlüsse der hiesigen Kammer UE170126 vom 11. September 2017 E. 2.3, UE140253 vom

E. 2.4

Auch aus der Stellung als Anzeigeerstatlerin (Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO) kann die Beschwerdeführerin unter diesen Umständen nichts für sich ableiten, da dieser nach Art. 301 Abs. 3 StPO – abgesehen vom beschränkten Anspruch auf Information über die Einleitung und die Erledigung des Strafverfahrens (Art. 301 Abs. 2 StPO) – keine Verfahrensrechte zustehen, wenn sie nicht geschädigt ist bzw. sich nicht als Privatklägerschaft konstituieren kann (Urteil 1B_432/2011 vom 20. September 2012 E. 5, nicht publiziert in BGE 138 IV 258; Urteil 6B_299/2013 vom 26. August 2013 E. 1.1). Insbesondere ist sie grundsätzlich nicht zur Beschwerde gegen Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft legitimiert (Urteile 6B_299/2013 vom 26. August 2013 E. 1.1, 1B_556 u. 557/2011 vom 3. Januar 2012 E. 5 sowie 1B_200/2011 vom 15. Juni 2011 E. 2.2), da jedenfalls der materielle Entscheid der Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung ihre Rechtsstellung gemäss Art. 301 StPO unberührt lässt (vgl. Urteil 1B_432/2011 vom 20. September 2012 E. 5, nicht publiziert in BGE 138 IV 258). 3. Somit ist auf die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin nicht einzutreten. 4. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 800.– festzusetzen (vgl. §§ 2 und 17 Abs. 1 GebV OG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden von der durch die Beschwerdeführerin geleisteten Kautionsbezogen; der Restbetrag ist ihr nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw.

- 5 - nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel zurückzuerstatten, vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Staatsanwaltschaft See/Oberland." 1.3 Mit Verfügung vom 2. August 2017 wurde der Beschwerdeführerin aufgegeben, eine Prozesskaution von einstweilen CHF 1'500.– zu leisten (Urk. 5). Die Prozesskaution ging innert Frist ein und auf entsprechendes Ersuchen reichte die Staatsanwaltschaft die Akten ein (Urk. 8–10). Auf die Einholung von Stellungnahmen kann vorliegend verzichtet werden (Art. 390 Abs. 2 StPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 5

Dem Beschwerdegegner, dem im vorliegenden Verfahren keine wesentlichen Umtriebe oder Auslagen entstanden sind, ist keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.